

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Kuwait

(Staat Kuwait)

Stand: Januar 2007

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die kuwaitische Konsularvertretung in Deutschland

3. Bei kuwaitischen Frauen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es für die Eheschließung der **Eheeinwilligung** durch den Eheschließungsvormund in urkundlicher Form.

Siehe hierzu auch Nr. 7 des Leitfadens

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Kuwait**

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

c) **Legalisation / Apostille**

In Kuwait ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.